



## **IM NAMEN DER REPUBLIK!**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger und den Senatspräsidenten Dr. Lehofer sowie die Hofräte Mag. Nedwed, Mag. Samm und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revisionen der Tges.m.b.H in B, vertreten durch die E+H Eisenberger + Herzog Rechtsanwalts GmbH in 8010 Graz, Frauengasse 5, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 20. April 2021, Zlen. 1.) LVwG 41.29-477/2021-2, 2.) LVwG 88.29-478/2021-2, 3.) LVwG 41.29-473/2021-2, 4.) LVwG 41.29-474/2021-2 und 5.) LVwG 41.29-475/2021-2, betreffend Ansprüche nach dem Epidemiegesetz 1950 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark), zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Erkenntnisse werden wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 5.532,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Entscheidungsgründe:**

- 1 Die Revisionsfälle betreffen Anträge der revisionswerbenden Partei auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) betreffend Arbeitnehmer, die in ihrem Betrieb in Österreich beschäftigt waren, aber ihren Wohnsitz in Slowenien oder Ungarn hatten.
- 2 Nach dem Vorbringen der revisionswerbenden Partei - konkrete Feststellungen enthalten die angefochtenen Erkenntnisse dazu nicht - seien über Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in Slowenien (in den zu Ra 2021/03/0098-0100 sowie Ra 2021/03/0102 protokollierten Revisionsfällen) bzw. Ungarn (Ra 2021/03/0103) hatten, von den zuständigen Behörden dieser Staaten aufgrund von COVID-19-Infektionen Absonerungsmaßnahmen für näher festgelegte Zeiträume verhängt worden. Im Einzelnen betraf dies die Zeiträume vom 23. Oktober 2020





bis 18. November 2020 (Ra 2021/03/0098 und Ra 2021/03/0103), vom 21. Oktober 2020 bis 17. November 2020 (Ra 2021/03/0099 und Ra 2021/03/0102) sowie vom 26. Oktober 2020 bis 13. November 2020 (Ra 2021/03/0100).

- 3 Mit Eingaben vom 1. Dezember 2020 beantragte die revisionswerbende Partei gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) bei der belangten Behörde die Vergütung für jenen Verdienstentgang, der den Arbeitnehmern während den Zeiten der Absonderung entstanden und durch Auszahlen des Arbeitsentgeltes auf die revisionswerbende Partei übergegangen sei. Diese Anträge wurden mit Bescheiden der belangten Behörde vom 29. Dezember 2020 abgewiesen.
- 4 Mit den nunmehr angefochtenen Erkenntnissen hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden der revisionswerbenden Partei als unbegründet abgewiesen und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof als nicht zulässig erklärt.
- 5 Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass bei Absonderungsmaßnahmen, die durch ausländische Behörden verfügt wurden, kein Anspruch nach dem EpiG bestehe. Ein solcher Anspruch bestehe nur dann, wenn aufgrund einer behördlichen Maßnahme nach dem EpiG eine Verfügung erfolgt sei, durch welche ein Verdienstentgang verursacht worden sei.
- 6 Gegen diese Erkenntnisse richten sich die Revisionen der revisionswerbenden Partei mit den Anträgen auf Aufhebung der angefochtenen Erkenntnisse wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Revisionen das Vorverfahren durchgeführt, in dem die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag auf Zurückweisung der Revision erstattet hat.





Der Verwaltungsgerichtshof hat über die - wegen ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen - Revisionen erwogen:

- 7 Die revisionswerbende Partei bringt zur Zulässigkeit vor, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für den Fall fehle, dass ein Arbeitnehmer aufgrund von COVID-19 von einer ausländischen Behörde abgesondert wird und der Arbeitgeber den Anspruch für Verdienstentgang gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit §§ 7 und 17 EpiG begehrt, der im Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts auf ihn übergegangen ist. Die Rechtsfrage, ob (im Hinblick auf die Vergütung für den Verdienstentgang) eine ausländische hoheitliche Maßnahme einem Absonderungsbescheid im Sinne des § 7 EpiG gleichzusetzen sei, bedürfe einer Klärung durch den Verwaltungsgerichtshof.
- 8 Die Revisionen erweisen sich aufgrund der von der revisionswerbenden Partei dargelegten Rechtsfrage - entgegen der bloß die verba legalia wiederholenden und damit nicht gesetzmäßig ausgeführten Begründung der Unzulässigkeit in den angefochtenen Erkenntnissen - als zulässig und auch begründet:
- 9 § 32 EpiG in der zeitraumbezogen maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, lautet (auszugsweise) wie folgt:

**„Vergütung für den Verdienstentgang.**

**§ 32.** (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, [...] .

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuführen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der



für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]“

10 Nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 Z 1 EpiG stellt der Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang auf Absonderungsmaßnahmen ab, die „gemäß §§ 7 oder 17“ EpiG verhängt wurden, was dahin verstanden werden könnte, dass damit nur von inländischen Behörden nach diesen Bestimmungen des (österreichischen) EpiG verhängte Absonderungsmaßnahmen Grundlage für eine Vergütung sein können. Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Erkenntnissen dieses Verständnis zugrundegelegt und die Anträge der revisionswerbenden Partei daher schon aus diesem Grund - weil keine Absonderungsmaßnahmen einer inländischen Behörde nach den §§ 7 oder 17 EpiG vorlagen - abgewiesen. Feststellungen zu den von der revisionswerbenden Partei vorgelegten Bestätigungen der slowenischen bzw. ungarischen Behörden wurden dabei nicht getroffen.

11 Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24. Mai 2022 dem Gerichtshof der europäischen Union (EuGH) gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1. Handelt es sich bei einem Vergütungsbetrag, der Arbeitnehmern während ihrer Absonderung als an COVID-19 erkrankte, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen für die durch die Behinderung ihres Erwerbs entstandenen Vermögensnachteile gebührt, und der zunächst vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern auszuzahlen ist, wobei der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber übergeht, um eine Leistung bei Krankheit im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit?

Im Fall der Verneinung der ersten Frage:

2. Sind Art. 45 AEUV und Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Gewährung einer Vergütung für den Verdienstentgang, der Arbeitnehmern aufgrund einer gesundheitsbehördlich verfügten Absonderung wegen eines positiven



COVID-19-Testergebnisses entsteht (wobei die Vergütung zunächst vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern auszuzahlen ist und insoweit ein Ersatzanspruch gegen den Bund auf den Arbeitgeber übergeht), davon abhängig ist, dass die Absonderung durch eine inländische Behörde aufgrund nationaler epidemierechtlicher Vorschriften verfügt wird, sodass eine derartige Vergütung für Arbeitnehmer, die als Grenzgänger ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben und deren Absonderung (,Quarantäne‘) durch die Gesundheitsbehörde ihres Wohnsitzstaats verfügt wird, nicht geleistet wird?“

- 12 Mit Urteil vom 15. Juni 2023, C-411/22, *Thermalhotel Fontana*, hat der EuGH diese Fragen folgendermaßen beantwortet:

„1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

ist dahin auszulegen, dass

die staatlich finanzierte Vergütung, die Arbeitnehmern für die durch die Behinderung ihres Erwerbs entstandenen Vermögensnachteile während ihrer Absonderung als an Covid-19 erkrankte, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen gewährt wird, keine ‚Leistung bei Krankheit‘ im Sinne dieser Bestimmung darstellt und daher nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

2. Art. 45 AEUV und Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union

sind dahin auszulegen, dass

sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der die Gewährung einer Vergütung für den Verdienstentgang, der den Arbeitnehmern aufgrund einer wegen eines positiven Covid-19-Testergebnisses verfügten Absonderung entsteht, davon abhängt, dass die Anordnung der Absonderungsmaßnahme durch eine Behörde dieses Mitgliedstaats aufgrund dieser Regelung verfügt wird.“

- 13 Jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ des Mitgliedstaates ist verpflichtet, in Anwendung des in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den Einzelnen verleiht, zu schützen. Ist es nicht möglich, die volle Wirksamkeit des Unionsrechtes im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts sicherzustellen, so hat ein innerstaatliches Gericht für die



volle Wirksamkeit dieser unionsrechtlichen Normen im Wege des Anwendungsvorrangs Sorge zu tragen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt. Ausgehend davon trifft die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden insbesondere die Verpflichtung, im Anwendungsbereich des Unionsrechts die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu identifizieren und deren Sinn auch anhand der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union, insbesondere des EuGH, der letztlich zur Auslegung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zuständig ist (vgl. Art. 267 AEUV), zu erfassen. Auf dieser Grundlage ist der Inhalt der österreichischen Rechtsvorschriften zu klären, die damit im Zusammenhang stehen (vgl. VwGH 6.3.2019, Ro 2018/03/0031).

- 14 Vor dem Hintergrund des in dieser Sache ergangenen Urteils des EuGH verbietet sich eine Auslegung des § 32 Abs. 1 Z 1 EpiG, nach der zwingende Voraussetzung einer Vergütung für Verdienstentgang nach dieser Bestimmung jedenfalls eine „gemäß §§ 7 oder 17“ EpiG verfügte Absonderung durch eine österreichische Behörde ist. Vielmehr sind für Zwecke der Vergütung des Verdienstentganges auch Absonderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die von Behörden eines anderen Mitgliedstaates verhängt wurden und angesichts ihrer Zielsetzung, ihrer Art und ihren Auswirkungen den nach den §§ 7 und 17 EpiG verfügten Absonderungsmaßnahmen vergleichbar sind.
- 15 Die angefochtenen Erkenntnisse waren daher schon aus diesem Grunde wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.
- 16 Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.
- 17 Das Verwaltungsgericht wird in den fortzusetzenden Verfahren konkrete Feststellungen zu den von der revisionswerbenden Partei unter Vorlage entsprechender Dokumente behaupteten Absonderungsmaßnahmen der slowenischen bzw. ungarischen Behörden zu treffen haben. Zudem ist auch festzustellen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe in den hier gegenständlichen Fällen dem jeweils Vergütungsberechtigten Vergütungen



nach den slowenischen bzw. ungarischen Rechtsvorschriften zukommen  
(vgl. § 32 Abs. 5 EpiG), um eine Überkompensierung auszuschließen  
(vgl. Rn. 47 des zitierten EuGH-Urteils).

W i e n , am 20. Juni 2023

